

§ 4

Holzverpackung aus sonstigen Importen

(1) Die Produktionsbetriebe bzw. Großhandelsbetriebe haben über Verpackungsmittel aus Holz, die bei Importen mit der Ware angeliefert werden, unter Angabe der Tara und des vom Außenhandelsunternehmen berechneten Preises einen solchen Nachweis zu führen, der jederzeit eine Kontrolle gewährleistet.

(2) Soweit diese Importverpackung nachweislich als Verpackungsmittel im Eigenbetrieb weiter verwendet wird, ist sie unter Angabe des vom Außenhandelsunternehmen berechneten Wertes dem zuständigen Holzkontor zu melden. Diese Importverpackung ist auf die Lieferquote anzurechnen.

(3) Importverpackungen, die nicht im Eigenbetrieb Verwendung finden und keine Schäden aufweisen, sind dem für den Sitz des Betriebes zuständigen Holzkontor stückzahlmäßig unter Angabe der Innenabmessungen und des Wertes zu melden.

(4) Ist für solche Importverpackungen im Aufkommensbezirk kein Bedarf, sind sie von diesem Holzkontor den Holzkontoren der anderen Bezirke anzubieten.

(5) Bei Übernahme dieser Importverpackung durch andere Betriebe haben die abgebenden Betriebe hierfür 80 % des vom Außenhandelsunternehmen in Rechnung gestellten Preises zu berechnen.

(6) Importverpackungen, die nicht im Eigenbetrieb Verwendung finden bzw. nicht innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der Meldung von den Holzkontoren abgerufen werden, sind einem vom Wirtschaftsrat des betreffenden Bezirkes zu benennenden Kistenaufbereitungsbetrieb zuzuführen. Der Kistenaufbereitungsbetrieb hat für diese Verpackungsmittel 0,16 DM je Kilo Effektivgewicht zu bezahlen.

(7) Kabeltrommeln sind an das nächstgelegene Kabelwerk zu verkaufen. Als Preis sind 75% der für die in Betracht kommenden Trommelgrößen geltenden Inlandpreise zu berechnen. Durchschrift der Rechnung ist dem Staatlichen Holzkontor zuzuleiten, das eine Anrechnung auf die Lieferverträge vorzunehmen hat.

(8) Die Frachtkosten zum Kabelwerk trägt der versendende Betrieb.

§ 5

Kistenaufbereitungsbetriebe

(1) Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke haben unter Hinzuziehung des Holzkontors für ihren Bereich Kistenaufbereitungsbetriebe festzulegen. Soweit es sich um keine volkseigenen Betriebe handelt hat das Holzkontor mit diesen Betrieben vertraglich zu vereinbaren, als Kistenaufbereitungsbetriebe entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu arbeiten.

(2) Den Produktions- bzw. Großhandelsbetrieben sind die Anschriften der Kistenaufbereitungsbetriebe bekanntzugeben.

(3) Die Kistenaufbereitungsbetriebe sind verpflichtet, die ihnen zugeführten Importverpackungen anzunehmen und die hierfür geltenden Preise zu bezahlen.

(4) Über den Eingang und die weitere Verwendung ist ein solcher Nachweis zu führen, daß jederzeit eine Kontrolle gewährleistet ist.

(5) Die Kistenaufbereitungsbetriebe dürfen die ihnen zugeführten Importverpackungen nur nach Weisung des zuständigen Holzkontors verwendungsfähig machen und ausliefern.

(6) Für die von den Kistenaufbereitungsbetrieben ausgelieferten Kisten, Verschlagē und Fässer gelten die Preise der Preisordnung Nr. 1419 vom 21. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Kisten und ähnliche Erzeugnisse aus Holz — (Sonderdruck Nr. P 984 des Gesetzblattes). Die Produktions- bzw. Verbrauchsabgabesätze werden durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben. Die Verpflichtung der Betriebe, diese Abgabesätze bei den örtlich zuständigen Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, zu erfragen, bleibt unberührt.

§ 6

Holzkontore

(1) Die Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmungen obliegt dem Staatlichen Holzkontor und den Holzkontoren der Bezirke.

(2) Vor Bearbeitung der Bedarfsforderungen und dem Abschluß von Lieferverträgen ist zu überprüfen, inwieweit von der Möglichkeit der Nutzung der Importverpackung Gebrauch gemacht wurde.

(3) Die Holzkontore sind verpflichtet, die Bedarfsträger hinsichtlich der Nutzbarmachung der Importverpackung für ihre Zwecke zu beraten und die entsprechenden Weisungen an die Kistenaufbereitungsbetriebe zu geben.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung sind auf Lieferungen bei staatlichen Einlagerungen sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen finden keine Anwendung für Verpackung, deren Rückführung vom ausländischen Lieferanten gefordert wird.

(3) Die sich auf Importverpackungen aus Holz beziehenden Bestimmungen der

Anordnung Nr. 1 vom 7. September 1954

(ZBl. S. 447),

Anordnung Nr. 2 vom 6. Mai 1955

(GBl. II S. 184),

Anordnung Nr. 3 vom 27. Oktober 1955

(GBl. II S. 376),

Anordnung Nr. 4 vom 19. Mai 1958

(GBl. II S. 115),

Anordnung Nr. 5 vom 22. Mai 1959

(GBl. II S. 186)

über die Nutzbarmachung von Importverpackung und nicht wiederverwendungsfähiger Verpackung werden im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung aufgehoben. Insoweit gehen die Aufgaben aus § 3 Abs. 3 der Anordnung vom 19. Dezember 1956 zur Aufhebung und Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete der Volkswirtschaftsplanung (GBl. II S. 450) auf die Staatliche Plankommission über.

(4) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden